

Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	27.10.2021
Az.:	510-00
Vorlagennr:	BV 0116/2021

## **Beschlussvorlage**

**Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2021 - 2025 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO  
Hier: Feststellung der Entwürfe**

### **Sachverhalt:**

Der Haushalt für das Jahr 2022 wird (wie bereits 2009 bis 2021) auf der Grundlage des Hessischen Gemeindevirtschaftsrechts (GemHVO) erstellt.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird das Gesamtwerk in den verschiedenen Gremien erläutert und ausführlich beraten, weshalb wir uns hier auf die wesentlichen Fakten beschränken.

Es wird empfohlen, den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 und dem Investitionsprogramm von 2021 – 2025 in der vorgelegten Form zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) das Investitionsprogramm 2021 – 2025 gemäß den Ansätzen im Finanzhaushalt
- b) die vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und allen Anlagen.

Zu b) Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

**2022**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

24.464.936,00 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

24.461.709,00 EUR

mit einem Saldo von

3.227,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.600,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	<u>25.600,00 EUR</u>
<b>ausgeglichen mit einem Überschuss von</b>	<b><u>28.827,00 EUR</u></b>

**im Finanzhaushalt**

**2022**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf	1.595.948,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.076.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.442.500,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.249.707,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	925.000,00 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des	
Haushaltsjahres von	-5.445.845,00 EUR
festgesetzt.	

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist beträgt 0,00 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in dem Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen jeweils in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	310 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	395 v.H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Fälligkeit der Kleinbeiträge (§ 28 Abs. 2 GrStG) ist wie folgt:

Jahresbeträge bis 15 EUR am 15.08.

Jahresbeträge bis 30 EUR am 15.02. und 15.08. jeweils zur Hälfte

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Der Gemeindevertretung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 5.000 EUR.
- b) Über- und Außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 5.000 EUR.
- c) Über- und Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 5.000 EUR.

Marco Spengler